



Brüssel, den 18. September 2020  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0089(COD)**

---

---

9592/20  
ADD 1

CONSOM 118  
MI 233  
ENT 80  
JUSTCIV 72  
DENLEG 46  
CODEC 628

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9059/20
Nr. Komm.dok.:	7877/18 + ADD 1-5
Betr.:	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG - Erklärung Estlands

---

#### **– Erklärung Estlands –**

Estland begrüßt das Ziel der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, den Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt zu stärken.

Estland bedauert jedoch, dass diese sektorspezifische Richtlinie das Zivilverfahrensrecht und die Autonomie der Mitgliedstaaten untergräbt, da mehrere Regelungen eingeführt werden, die horizontaler Art sind und bereits in allen Mitgliedstaaten vorhanden sind. Diese Regelungen sind beispielsweise der Grundsatz der Zahlungspflicht der unterlegenen Partei, die Rechtskraft (*Res iudicata*), die Rechtshängigkeit (*Lis pendens*) und die Abweisung einer Klage. Wir sind der Auffassung, dass die Verfahrensautonomie von großem Wert ist und geachtet werden sollte, wenn zivilverfahrensrechtliche Instrumente geschaffen werden.

Estland gehört zu den Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass ein Unionsverfahren grenzüberschreitende Situationen erfassen und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen sollte, selbst nationale Systeme einzurichten. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass dies der richtige Ansatz gewesen wäre. Unionsregelungen sollten nur in Situationen eingeführt werden, in denen Mitgliedstaaten das Problem nicht allein regeln können. Die Schaffung eines nationalen Systems für Verbandsklagen stellt keine derartige Situation dar.

Regelungen für die Finanzierung nationaler qualifizierter Einrichtungen und ihre Prüfung sollten in der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats liegen. Leider sind die Finanzierungsregelungen im endgültigen Text horizontaler Art. Wir hätten daher die allgemeine Ausrichtung bevorzugt, in der es nur um die Finanzierung grenzüberschreitender qualifizierter Einrichtungen ging.

Wir sind sehr besorgt darüber, dass im Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 nicht zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Klagen unterschieden wird. Daher stellt Estland fest, dass der Text nicht einer Auslegung entgegensteht, nach der die nationalen Rechtsvorschriften des Forummitgliedstaates einer durch einen Dritten finanzierten qualifizierten Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates allein aufgrund dieser Finanzierung durch einen Dritten jegliche Möglichkeit zur Erhebung einer Klage nehmen können, ohne überhaupt das mögliche Ausmaß des Einflusses der Geldgeber zu prüfen. Einem solchen Ergebnis können wir nicht zustimmen. Eine solche Beschränkung steht nicht im Einklang mit den Zielen der Richtlinie und würde es für kleine Mitgliedstaaten unverhältnismäßig schwierig und finanziell kaum tragbar machen, grenzüberschreitend qualifizierte Einrichtungen zu finden, die keine öffentlichen Stellen sind.

Estland ist der Ansicht, dass die Festlegung des Anwendungsbereichs einer Richtlinie zum Verbraucherrecht durch eine Liste von 68 Instrumenten, die sowohl Richtlinien als auch Verordnungen umfassen, unklar und in der Praxis sehr schwer anzuwenden ist. So haben wir beispielsweise Schwierigkeiten, zu verstehen, wie der Anwendungsbereich im Falle einer Richtlinie zur Mindestharmonisierung zu bestimmen ist, die in nationales Recht umgesetzt worden ist, wenn die nationalen Rechtsvorschriften höhere Standards als diese Richtlinie setzen.

Zudem sind wir enttäuscht darüber, dass die Fristen für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie im Vergleich zur allgemeinen Ausrichtung erheblich verkürzt wurden. Diese Zeiträume sind für einen kleinen Mitgliedstaat wie Estland, das über kein System für Verbandsklagen verfügt, zu kurz bemessen, um ein derart komplexes System einzuführen.

Folglich und unter erneutem nachdrücklichen Hinweis, dass wir das Ziel des Verbraucherschutzes unterstützen, wird Estland sich bei der Abstimmung über diese Richtlinie der Stimme enthalten.